Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

Dorsten, 26.11.2025

Drucksache Nr. 365/25

Aktenzeichen
20 21 04 hei

Beschlussvorlage

beratend	**Haupt- und Finanzausschuss**	Öffentliche Sitzung
beschließend	**Rat der Stadt Dorsten**	Öffentliche Sitzung

Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten

Beschlussvorschlag

Die Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten, wie sie dem Originalprotokoll beigefügt ist, wird erlassen.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage:

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat im Februar 2025 eine neue Muster-Hundesteuersatzung veröffentlicht. Sie berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung und weitere Änderungen aus sachlichen Erwägungen. Die Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten soll unter Berücksichtigung der neuen Mustersatzung in einigen Punkten angepasst werden.

Zudem beabsichtigt die Stadt Dorsten, in 2026 eine neue Hunde-Bestandsaufnahme durchzuführen und digitale Hundesteuermarken einzuführen. Auch dazu sollen die rechtlichen Voraussetzungen mit der Neufassung der Satzung geschaffen oder angepasst werden.

II. Erläuterungen zur Satzungsänderung:

Mit der Änderungsfassung dieser Satzung werden einzelne Regelungen entsprechend der Präambel angepasst. Dies betrifft z. B. die §§ 1 (2) und (5), 2 (1), 3 (2) und einige andere Vorschriften.

Zudem sind in einzelnen Vorschriften Übergangsregelungen gestrichten worden, die bei der Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2006 erforderlich waren, jetzt aber nicht mehr benötigt werden (z. B. § 5 (3) Satz 3 alt oder § 5 (5) Satz 2 alt).

Die weiteren Erläuterungen beziehen sich auf sachliche und rechtliche Änderungen in Einzelvorschriften.

Von der Entscheidung betroffene/r Stadtteil/e:

☐ Altendorf-Ulfkotte	☐ Altstadt	☐ Holsterhausen	☐ Lembeck
☐ Hardt	☐ Feldmark	☐ Deuten	☐ Wulfen/Barkenberg
☐ Östrich	☐ Hervest	☐ Rhade	☒ **- alle -**

Zu § 1 (2) der Hundesteuersatzung

Die Neufassung der Vorschrift erfolgt zur Klarstellung, dass eine Hundehaltung in einem Haushalt besteuert werden soll. Sie berücksichtigt den Text aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Eine rechtliche Änderung der Steuerpflichtigen ist damit nicht verbunden.

Zu § 7 (1), (2) und (3) neu, § 1 (3), § 5 (3), § 6 (3) und (6) sowie § 9 (1) und (2) der Hundesteuersatzung

Die bisherige Hundesteuersatzung sieht eine Steuerpflicht ab Beginn des Monats vor, auch wenn der Hund erst im laufenden Monat angeschafft worden ist. Das VG Schleswig hat aber unter Verweis auf § 38 AO (der über § 12 (1) Nr. 2 Buchst. b) KAG NRW auch auf Hundesteuersatzungen anwendbar ist) eine Vorverlagerung des Beginns der Steuerpflicht moniert (Urteil vom 28.04.2020 – 4 A 260/19) Beispiel: Wird ein Hund etwa am 15. eines Monats in den Haushalt aufgenommen, wird der gesamte Monat besteuert – also auch die ersten vierzehn Tage, an denen die Steuer nach § 1 der Hundesteuersatzung eigentlich nicht entstanden ist.

Dazu empfiehlt der Städte- und Gemeindebund mit der neuen Mustersatzung, den Beginn und das Ende der Steuerpflicht unter Berücksichtigung der v. g. Rechtsprechung zu ändern. Er regt dabei eine tagegenaue Abrechnung der Hundesteuer an.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung schlägt die Verwaltung aber vor, an einer monatlichen Berechnung der Hundesteuer festzuhalten. Bei einer Aufnahme eines Hundes im laufenden Monat soll die Steuerpflicht erst mit Beginn des Folgemonats entstehen. Die Steuerpflicht soll mit dem Letzten des Vormonats enden, wenn die Hundehaltung im Stadtgebiet während eines laufenden Monats endete.

Die §§ 1 (3) Satz 2, 5 (3), 6 (3) und (6) sowie § 9 (1) und (2) werden aufgrund der Neuregelung zum Beginn bzw. Ende der Steuerpflicht angepasst.

Der § 7 (3) alt kann entfallen, weil die neu gefassten § 7 (1) und (2) entsprechende Regelungen enthalten.

Die Änderungen zu Beginn und Ende der Steuerpflicht führen zu Mindereinnahmen. Im Durschnitt der letzten vier Jahre werden ca. 600 Hunde jährlich neu angemeldet, wobei nicht erfasst ist, in wie vielen Fällen die Hundehaltung nicht am ersten eines Monats, sondern im laufenden Monat begonnen worden ist. Vergleichbares gilt auch für Abmeldungen.

Die Verwaltung schätzt die Steuermindereinnahmen durch die Verschiebung des Beginns und des Endes der Steuerpflicht auf ca. 9.000 € jährlich.

Zu § 5 (1) a) der Hundesteuersatzung

Die bestehende Regelung wird inhaltlich klarer gefasst. Dies entspricht auch dem Bürgerantrag von Frau Hadanque (siehe Beschlussvorlage 366/25 für den HFA), dem damit zum Teil gefolgt wird.

Eine inhaltliche Änderung des Befreiungstatbestandes ist damit nicht verbunden. Auch der Kreis der zu befreienden Hundehalter ändert sich nicht.

Zu § 8 (1) der Hundesteuersatzung

Die Stadt Dorsten erlässt bereits seit einigen Jahren für die Hundesteuer sogenannte Dauerbescheide, die auch für Folgejahre gelten, solange sich die Steuer nicht ändert. Sie spart damit jährlich Druck- und Portokosten für ca. 5.000 Steuerbescheide.

Aus Rechtssicherheitsgründen wird für diese Verwaltungspraxis eine entsprechende Regelung in die Hundesteuersatzung aufgenommen.

Zu § 9, § 9 (3), § 10 alt, § 10 Nr. 4 neu und § 11 der Hundesteuersatzung

Die Bezeichnung des § 9 soll entsprechend der Mustersatzung geändert werden, weil der Paragraph mit dem neuen Absatz 3 nicht mehr nur Anzeige und Auskunftspflichten umfassen soll.

Der neue Absatz 3 schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung von digitalen Hundesteuermarken. Dazu wird in der Regel mit dem Steuerbescheid ein QR-Code mitgeteilt, der auf einem Handy gespeichert und z. B. vom kommunalen Ordnungsdienst bei örtlichen Kontrollen ausgelesen werden kann. Der QR-Code wird auch in Papierform zur Verfügung gestellt, sofern der Hundehalter diesen nicht auf einem Handy speichern kann oder möchte.

Diese Nachweise über die Anmeldung zur Hundesteuer ersetzen die bisher vorgesehene Hundemarken. Sie sind als Beleg für die Steueranmeldung von den Hundehaltern mit sich zu führen und können zukünftig leichter örtlich kontrolliert werden. Dies wird dazu beitragen, „Steuersünder" schneller feststellen zu können.

Die Einführung der digitalen Hundesteuermarken ist für das erste Halbjahr 2026 geplant. Daher soll § 9 (3) neu erst zum 01.07.2026 in Kraft treten. Entsprechendes gilt für § 10 Satz 1 Nr. 4, der die Ordnungswidrigkeit bei einem Verstoß gegen § 9 (3) festsetzt.

Die bisherigen Regelungen des § 10 der Satzung zu Hundesteuermarken können entfallen.

Kopie

Zu §§ 9 (4) und (5) und §§ 10 Nr. 5 und Nr. 6 neu der Hundesteuersatzung

Die Neufassung der Vorschriften entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Danach sind nunmehr weitere Personen zur Auskunft über eine Hundehaltung verpflichtet. Dies wird unter anderem eine in 2026 geplante Hundebestandsaufnahme erleichtern.

Entsprechende Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Nr. 5 und 6 sollen entsprechend der Mustersatzung angepasst werden.

Demographische Auswirkungen
Keine

In Vertretung

Karsten Meyer
Stadtkämmerer
Dezernent für Personal, Organisation und Finanzen

Anlage 1: Entwurf der Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung
Anlage 2: Synopse

Darstellung der Auswirkungen des Beschlusses auf den Haushalt

Entstehen finanzielle Auswirkungen?	[X] ja	[ ] nein
im Ergebnishaushalt	[X] ja	[ ] nein

Aufwendungen

	laufend	**einmalig**
Personalaufwendungen	€	€
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Betrieb und Unterhaltung)	€	€
Transferaufwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse)	€	€
Abschreibungen und Anlagenabgänge	€	€
Höhe der Aufwendungen gesamt	**€**	**€**

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben	- 9.000,- €	€
Gebühren und Entgelte	€	€
Zuwendungen und Kostenerstattungen	€	€
sonstige Erträge	€	
Veräußerung von Sachanlagen	€	€
Höhe der Erträge gesamt	€	€
Saldo Ergebnishaushalt	- 9.000,- **€**	**€**

Kopie

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Jahres und in der Finanzplanung der Folgejahre vorgesehen:	[X] ja	[ ] nein

Ggfls. weitere Erläuterungen:

Drucksache 365/25
Anlage 1

Entwurf

Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten

vom ____12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

1. Folgende Präambel wird eingefügt.

   Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Kopie

2. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

   Inhaltsverzeichnis
   § 1 – Steuergegenstand, Steuerpflicht
   § 2 – Steuermaßstab und Steuersatz
   § 3 – Gefährliche Hunde
   § 4 – Steuerfreiheit
   § 5 – Steuerbefreiung
   § 6 – Steuerermäßigung
   § 7 – Beginn und Ende der Steuerpflicht
   § 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
   § 9 – Sicherung und Überwachung der Steuer
   § 10 – Ordnungswidrigkeiten
   § 11 – Inkrafttreten

3. § 1 (2) erhält folgende Fassung:

   (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist eine natürliche Person, die einen Hund oder mehrere Hunde in den Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

4. § 1 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht beginnt auf jeden Fall mit Beginn des Folgemonats, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

5. § 1 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Steuerschuldners.

6. § 2 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) ein Hund gehalten wird	108,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	120,00 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	132,00 €

Copie

7. § 3 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Gefährliche Hunde sind: Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

8. § 3 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Steuerabteilung der Stadt Dorsten anzuzeigen.

9. In § 3 (4) wird in Satz 1 das Wort „Rasen" durch „Rassen" ersetzt

10. § 5 (1) a) erhält folgende Fassung:

1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit mindestens einem der folgenden Merkzeichen sind:
- BL (Blind)
- GL (Gehörlos)
- TBl (Taubblind)
- aG (außergewöhnlich gehbehindert)
- H (Hilflos)

Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

11. § 5 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Befreiung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Steuerpflicht nach § 7.

12. § 5 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Dorsten anzuzeigen. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen.

13. § 6 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Steuerermäßigung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Steuerpflicht nach § 7.

14. § 6 (6) erhält folgende Fassung:

(6) Enden die Voraussetzungen nach Absatz 1, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Dorsten anzuzeigen. Die Ermäßigung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

15. § 7 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, wenn der Hund an diesem Tag aufgenommen worden ist. Wenn der Hund ab dem 02. eines Monats aufgenommen worden ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats. Entsprechendes gilt bei einem Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde. Für Welpen aus einem Wurf der Hündin des Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Welpen drei Monate alt werden.

16. § 7 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuerpflicht endet am Monatsletzten, wenn die Hundehaltung im Stadtgebiet an diesem Tag geendet hat. Wenn die Hundehaltung im laufenden Monat geendet hat, endet die Steuerpflicht am Letzten des Vormonats.

17. § 7 (3) entfällt

18. § 7 (4) wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

(3) Wird ein Hund aufgenommen, der bis zu seiner Abgabe in Dorsten von einem anderen Hundehalter gehalten und versteuert worden ist, beginnt die Steuerpflicht für den aufnehmenden Hundehalter mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.

19. § 8 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt.
Die Stadt Dorsten kann in ihrem Bescheid bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

20. § 9 erhält folgende Bezeichnung

§ 9
Sicherung und Überwachung der Steuer

Kopie

21. § 9 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in den Haushalt bei der Stadt Dorsten anzumelden.

22. § 9 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Haltung im Stadtgebiet bei der Stadt Dorsten abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

23. Folgender § 9 (3) wird neu eingefügt:

(3) Die Stadt übersendet (in der Regel zusammen mit dem Steuerbescheid) für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer zur weiteren Nutzung in digitaler Form und in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung.

Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

24. Der bisherige § 9 (3) wird § 9 (4) und erhält folgende Fassung:

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch Hundehalter verpflichtet.

25. Der bisherige § 9 (4) wird § 9 (5) und erhält folgende Fassung:

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die nach Absatz 4 Satz 1 verpflichteten Personen auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

26. Der bisherige § 10 (Hundesteuermarken) entfällt.

Kopie

27. Der bisherige § 11 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 10

28. § 10 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 erhalten folgende Fassungen:

    Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

    1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,

    2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

    3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

    5. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt,

    6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen entgegen § 9 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß Auskunft gibt.

29. § 10 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

    (4) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes umherlaufen lässt, ohne einen jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen oder sich weigert, diesen Nachweis den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

30. Der bisherige § 12 (Inkrafttreten) wird § 11.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft. Abweichend davon treten § 1 Nr. 23 und § 1 Nr. 29 dieser Satzung mit Wirkung zum 01.Juli 2026 in Kraft.

Drucksache 365/25
Anlage 2

Gegenüberstellung

Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten vom 15.12.2005 in der geltenden Fassung der 3. Änderung	**4. Änderung der Hundesteuersatzung in der Fassung der Beschlussvorlage für den Rat am 17.12.2025**
	Präambel Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
Inhaltsverzeichnis § 1 – Steuergegenstand, Steuerpflicht § 2 – Steuermaßstab und Steuersatz § 3 – Gefährliche Hunde § 4 – Steuerfreiheit § 5 – Steuerbefreiung § 6 – Steuerermäßigung § 7 – Beginn und Ende der Steuerpflicht § 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuer § 9 – Anzeige- und Auskunftspflichten § 10 – Hundesteuermarken § 11 – Ordnungswidrigkeiten § 12 – Inkrafttreten	**Inhaltsverzeichnis** § 1 – Steuergegenstand, Steuerpflicht § 2 – Steuermaßstab und Steuersatz § 3 – Gefährliche Hunde § 4 – Steuerfreiheit § 5 – Steuerbefreiung § 6 – Steuerermäßigung § 7 – Beginn und Ende der Steuerpflicht § 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuer **§ 9 – Sicherung und Überwachung der Steuer** **§ 10 - Ordnungswidrigkeiten** **§ 11 – Inkrafttreten**

Kopie

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht	§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht
(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.	(1) unverändert
(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter oder die Hundehalterin. Hundehalter oder Hundehalterin ist eine natürliche Person, die einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Hundehaltern oder ihren Hundehalterinnen (allen Haushaltsangehörigen) gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	(2)Steuerpflichtig **ist der Hundehalter. Hundehalter ist** eine natürliche Person, die einen Hund oder **mehrere Hunde in den Haushalt** aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
(3) Als Hundehalter oder Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht beginnt auf jeden Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.	(3) **Als Hundehalter** gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht beginnt auf jeden Fall **mit Beginn des Folgemonats**, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
(4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zulaufen beim Ordnungsamt der Stadt Dorsten gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben worden ist.	(4) unverändert
(5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Steuerschuldners oder der Steuerschuldnerin.	(5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt **des Steuerschuldners.**

Kopie

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz	**§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**
(1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam a) ein Hund gehalten wird 108,00 € b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 120,00 € c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 132,00 €	(1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn **von einem Hundehalter** oder von mehreren Personen gemeinsam a) ein Hund gehalten wird 108,00 € b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 120,00 € c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 132,00 €
(2) Hunde, die nach § 4 steuerfrei oder nach § 5 Absatz 1 von der Steuer befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht mitgezählt, Hunde nach § 3 und nach § 6 werden mitgezählt.	(2) unverändert
(3) Für jeden Hund im Sinne des § 3 beträgt die Steuer den vierfachen Steuersatz nach Absatz 1.	(3) unverändert
§ 3 **Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen**	**§ 3** **Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen**
(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.	(1) unverändert
(2) Gefährliche Hunde sind: Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter oder die Halterin nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.	(2) Gefährliche Hunde sind: Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire,Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat **der Halter** nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

Kopie

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind 1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind, 2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist, 3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah, 4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, 5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben, 6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen. Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter oder der Halterin innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Steuerabteilung der Stadt Dorsten anzuzeigen.	(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind 1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind, 2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist, 3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah, 4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, 5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben, 6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen. Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist **vom Halter** innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Steuerabteilung der Stadt Dorsten anzuzeigen.
(4) Hunde bestimmter Rasen sind Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.	(4) Hunde bestimmter **Rassen** sind Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.
§ 4 **Steuerfreiheit**	**§ 4** **Steuerfreiheit**
Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Dorsten aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und für die sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.	unverändert

Kopie

§ 5 **Steuerbefreiung**	**§ 5** **Steuerbefreiung**
(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:	(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen dienen. Maßgebend ist die Eintragung des entsprechenden Merkmals im Schwerbehindertenausweis. Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.	a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe **von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit mindestens einem der folgenden Merkzeichen sind:** **- BL (Blind)** **- GL (Gehörlos)** **- TBl (Taubblind)** **- aG (außergewöhnlich gehbehindert)** **- H (Hilflos)** Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
b) Hunde, die nachweislich für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst verwendet werden. Der Nachweis ist von der jeweiligen Hilfsorganisation zu erbringen.	b) unverändert
(2) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.	(2) unverändert
(3) Die Befreiung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Hundehaltung. Sofern die Voraussetzungen für die Befreiung vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung zu stellen. Die Befreiung beginnt dann am Ersten des folgenden Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen und für die Befreiung	(3) Die Befreiung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn **der Steuerpflicht nach § 7**.

Kopie

beantragt worden ist. Satz 3 gilt entsprechend.	
(4) Eine Steuerbefreiung für Hunde im Sinne des § 3 ist ausgeschlossen.	(4) unverändert
(5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Dorsten anzuzeigen. Sofern die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vor Bekanntmachung dieser Satzung weggefallen sind, ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung anzuzeigen. In beiden Fällen beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats nachdem Wegfall der Voraussetzungen.	(5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Dorsten anzuzeigen. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen.
§ 6 **Steuerermäßigung**	**§ 6** **Steuerermäßigung**
(1) Eine Steuerermäßigung um 40 % der Hundesteuer wird auf Antrag gewährt für: a) alleinstehende Personen ohne Haushaltsangehörige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder Kapitel 4 erhalten. Die Steuerermäßigung gilt höchstens für einen Hund je Haushalt. b) durch die untere Jagdbehörde bestätigte, ehrenamtlich tätigte Jagdaufseher. Als ehrenamtlich tätig gilt ein Jagdaufseher, wenn er nicht mehr als die steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes erhält. Die Steuerermäßigung gilt nur für einen Jagdhund. Eignung und Ausbildung als Jagdhund sind nachzuweisen.	(1) unverändert

Kopie

(2) Die Steuerermäßigung gilt nur für die Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.	(2) unverändert
(3) Die Steuerermäßigung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Hundehaltung. Sofern die Voraussetzungen für die Ermäßigung vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung zu stellen. Die Ermäßigung beginnt dann am Ersten des folgenden Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung vorliegen und für die Ermäßigung beantragt worden ist. Satz 3 gilt entsprechend.	(3) Die Steuerermäßigung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der **Steuerpflicht nach § 7**.
(4) Die Steuerermäßigung gilt höchstens für zwölf Monate. Eine Verlängerung ist jeweils für ein Jahr möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung weiterhin vorliegen und nachgewiesen sind.	(4) unverändert
(5) Eine Steuerermäßigung für Hunde im Sinne des § 3 ist ausgeschlossen.	(5) unverändert
(6) Enden die Leistungen nach Absatz 1, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Dorsten anzuzeigen. Falls die Leistungen nach Absatz 1 vor Bekanntmachung dieser Satzung endeten, ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung anzuzeigen. In beiden Fällen endet die Ermäßigung mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.	(6) Enden die Voraussetzungen nach Absatz 1, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Dorsten anzuzeigen. Die Ermäßigung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

Kopie

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Für Welpen aus einem Wurf der Hündin des Hundehalters oder der Hundehalterin beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Welpen drei Monate alt werden.	(1) **Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, wenn der Hund an diesem Tag aufgenommen worden ist. Wenn der Hund ab dem 02. eines Monats aufgenommen worden ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats.** Entsprechendes gilt bei einem Zuzug **eines Hundehalters** aus einer anderen Gemeinde. Für Welpen aus einem Wurf der Hündin **des Hundehalters** beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des **Folgemonats**, in dem die Welpen drei Monate alt werden.
(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet geendet hat.	(2) **Die Steuerpflicht endet am Monatsletzten, wenn die Hundehaltung im Stadtgebiet an diesem Tag geendet hat. Wenn die Hundehaltung im laufenden Monat geendet hat, endet die Steuerpflicht am Letzten des Vormonats.**
(3) Bei Zuzug eines Hundehalters oder einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters bzw. einer Hundehalterin aus der Stadt Dorsten endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.	(3) **entfällt**
(4) Wird ein Hund aufgenommen, der bis zu seiner Abgabe in Dorsten von einem anderen Hundehalter bzw. einer anderen Hundehalterin gehalten und versteuert worden ist, beginnt die Steuerpflicht für den aufnehmenden Hundehalter bzw. der aufnehmenden Hundehalterin mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.	(3) Wird ein Hund aufgenommen, der bis zu seiner Abgabe in Dorsten **von einem anderen Hundehalter** gehalten und versteuert worden ist, beginnt die Steuerpflicht für **den aufnehmenden Hundehalter** mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Kopie

§ 8 **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**	**§ 8** **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**
(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt.	(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt. **Die Stadt Dorsten kann in ihrem Bescheid bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.**
(2) Die Steuer wird halbjährlich am 15. Februar und am 15. August mit je der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag zum 1. 7. als Jahresbetrag entrichtet werden. Die Steuer für zurückliegende Zeiträume wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.	(2) unverändert
§ 9 **Anzeige- und Auskunftspflichten**	**§ 9** **Sicherung und Überwachung der Steuer**
(1) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Steuerpflicht bei der Stadt Dorsten anzumelden. Sofern die Steuerpflicht vor der Bekanntmachung dieser Satzung beginnt, ist ein Hund innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung anzumelden.	(1) **Der Hundehalter** ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach **Aufnahme in den Haushalt** bei der Stadt Dorsten anzumelden.
(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Steuerpflicht bei der Stadt Dorsten abzumelden. Sofern die Steuerpflicht vor der Bekanntmachung dieser Satzung endete, ist der Hund innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters bzw. der Hundehalterin anzugeben.	(2) **Der Hundehalter** hat den Hund innerhalb von zwei Wochen **nach Beendigung der Haltung im Stadtgebiet** bei der Stadt Dorsten abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift **des neuen Hundehalters** anzugeben.

Kopie

	(3) **Die Stadt übersendet (in der Regel zusammen mit dem Steuerbescheid) für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer zur weiteren Nutzung in digitaler Form und in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung.** **Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.**
(3) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Dorsten auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.	(4) **Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch Hundehalter verpflichtet.**
(4) Bei Hundebestandsaufnahmen sind alle volljährigen Haushaltsangehörigen unabhängig von einer Hundehaltung zu wahrheitsgemäßen Auskünften über eine Hundehaltung gegenüber der Stadt verpflichtet. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung von Hunden durch den Hundehalter oder der Hundehalterin nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht berührt.	(5) **Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die nach Absatz 4 Satz 1 verpflichteten Personen auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.**

Kopie

§ 10 **Hundesteuermarken**	**§ 10** **Hundesteuermarken**
(1) Der Hundehalter oder die Hundehalterin erhält von der Stadt Dorsten für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Diese ist solange gültig, bis der Hundehalter oder die Hundehalterin von der Stadt Dorsten eine andere Hundesteuermarke erhält.	§ 10 entfällt (siehe § 9 Abs. 3 neu der Hundesteuersatzung)
(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.	
(3) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat den Verlust einer gültigen Steuermarke zu melden. In diesem Falle erhält der Hundehalter oder die Hundehalterin eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten.	
§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**	**§ 10** **Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,	1. **als Hundehalter** entgegen § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,	2. **als Hundehalter** entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,	3. **als Hundehalter** entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

Kopie

4. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,	4. **als Hundehalter** entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes umherlaufen lässt, **ohne einen jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen oder sich weigert, diesen Nachweis den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.**
5. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt,	5. **als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter** entgegen **§ 9 Abs. 4** nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt,
6. als volljähriger Haushaltsangehöriger oder volljährige Haushaltsangehörige bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt.	6. **als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter** bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen entgegen **§ 9 Abs. 5** nicht wahrheitsgemäß **oder nicht fristgemäß** Auskunft gibt.
§ 12 Inkrafttreten	**§ 11 Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2020 in Kraft.	**Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft. Abweichend davon treten § 1 Nr. 23 und § 1 Nr. 29 dieser Satzung mit Wirkung zum 01.Juli 2026 in Kraft.**

Kopie